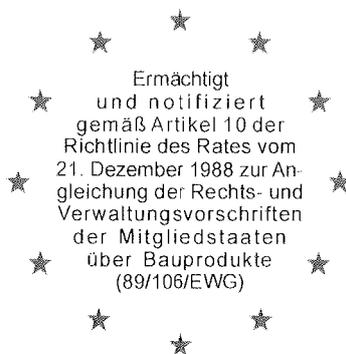


Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstr. 30 L
10829 Berlin
Deutschland

Tel.: +49(0)30 787 30 0
Fax: +49(0)30 787 30 320
E-mail: dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de



DIBT

Mitglied der EOTA
Member of EOTA

Europäische Technische Zulassung ETA-06/0275

Handelsbezeichnung
Trade name

Perlite Dämmplatte

Zulassungsinhaber
Holder of approval

KNAUF PERLITE GMBH
Kipperstraße 19
44147 Dortmund

**Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck**

Wärmedämmplatten aus expandiertem Perlit, abweichend von
EN 13169

*Generic type and use
of construction product*

*Thermal insulation boards made of expanded perlite, deviating from
EN 13169*

Geltungsdauer: vom
Validity: from

13. Dezember 2006

bis
to

13. Dezember 2011

Herstellwerk
Manufacturing plant

KNAUF PERLITE GMBH
Kipperstraße 19
44147 Dortmund



Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

9 Seiten
9 pages



Europäische Organisation für Technische Zulassungen
European Organisation for Technical Approvals

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das Inverkehrbringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.



1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11.2.1989, S. 12
2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30.8.1993, S. 1
3 Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31.10.2003, S. 25
4 Bundesgesetzblatt I, S. 812
5 Bundesgesetzblatt I, S. 2, 15
6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20.1.1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Diese europäische technische Zulassung gilt für die werkmäßig hergestellten Wärmedämmplatten aus Bläherlit (EPB) mit der Bezeichnung:

"Perlite Dämmplatte"

Die Wärmedämmplatten weichen von der Norm EN 13169⁷ ab, da sie keine Armierungsfasern enthalten und den in der Norm angegebenen Mindestwert der Biegefestigkeit nicht erfüllen.

Die Wärmedämmplatten werden aus expandiertem Perlit unter Zugabe von Binde- und Hydrophobierungsmittel sowie weiteren Zusätzen hergestellt und sind nicht beschichtet.

Die Wärmedämmplatten werden in folgenden Abmessungen hergestellt:

Nennicken: 50 mm bis 150 mm

Nennlängen: 500 mm bis 1250 mm

Nennbreiten: 400 mm bis 1250 mm

Die Angaben zu den Abmessungen entsprechen dem Lieferprogramm des Herstellers.

1.2 Verwendungszweck

Die Wärmedämmplatten sind in folgenden Anwendungsgebieten einsetzbar:

- Außendämmung von Wänden
- Innendämmung von Wänden
- Dämmung von zweischaligen Wänden, Kerndämmung
- Außendämmung des Daches unter Dachdeckungen
- Innendämmung von Decken (einschließlich unterseitige Dämmung von Decken in Kellern und Tiefgaragen sowie von vergleichbaren Konstruktionen)



Die Wärmedämmplatten dürfen nur in Konstruktionen eingebaut werden, in denen sie vor Niederschlag, Bewitterung und Feuchte geschützt sind.

Diese europäische technische Zulassung behandelt nicht die Verwendung der Wärmedämmplatten in Wärmedämmsystemen. Diesbezüglich sind für bestimmte Anwendungsbereiche gesonderte europäische technische Zulassungen (z. B. bei Verwendung im Wärmedämmverbundsystem) erforderlich.

Bezüglich der Anwendung des Dämmprodukts sind darüber hinaus auch die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu beachten.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer der Wärmedämmplatten von 50 Jahren vorausgesetzt, dass die in den Abschnitten 4.2, 5.1 und 5.2 festgelegten Bedingungen für die Verpackung, den Transport, die Lagerung und den Einbau erfüllt sind. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

⁷ EN 13169:2001-05:

Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläherlite (EPB), Spezifikation

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Zusammensetzung und Herstellverfahren

Die Wärmedämmplatten müssen nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen. Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Siehe hierzu auch Abschnitt 4.1.

2.2 Abmessungen

Die Dicke wird nach der Norm EN 823 bestimmt⁸. Die Prüfung wird mit einer Belastung von 250 Pa durchgeführt. Kein Prüfergebnis weicht von der Nenndicke d_N um mehr als die in Tabelle 1 angegebenen Werte ab.

Tabelle 1 Grenzabmaße für die Dicke

Nenndicke in mm	$50 < d_N \leq 70$	$70 < d_N \leq 120$	$120 < d_N \leq 150$
Grenzabmaß in mm	± 2	± 3	± 4

Länge und Breite der Wärmedämmplatten werden nach der Norm EN 822 bestimmt⁹. Die Abweichungen (Einzelwerte) in Längen- und Breitenrichtung betragen nicht mehr als ± 3 mm.

Die Rechtwinkligkeit wird nach der Norm EN 824¹⁰ bestimmt. Die Abweichung von der Rechtwinkligkeit in Längen- und Breitenrichtung beträgt für jeden Einzelwert nicht mehr als 3 mm/m.

2.3 Rohdichte

Die Rohdichte der Wärmedämmplatten wird nach der Norm EN 1602 bestimmt¹¹. Jeder Einzelwert der Rohdichte muss mindestens 90 kg/m^3 und höchstens 105 kg/m^3 betragen.

2.4 Wasserdampfdiffusion

Die Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl, ermittelt nach der Norm EN 12086¹², beträgt mindestens $\mu = 5$ und überschreitet nicht den Wert von $\mu = 6$.

2.5 Wasseraufnahme

Die Wasseraufnahme bei kurzzeitigem, teilweisen Eintauchen wird nach der Norm EN 1609¹³ ermittelt. Kein Wert beträgt mehr als $0,5 \text{ kg/m}^2$.

2.6 Wärmeleitfähigkeit

Die Wärmeleitfähigkeit der Wärmedämmplatten bei einer Referenztemperatur von $10 \text{ }^\circ\text{C}$ wird nach der Norm EN 12667¹⁴ in Übereinstimmung mit der Norm EN 13169⁷ bestimmt.

Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit für einen Feuchtegehalt der Dämmplatten bei $23 \text{ }^\circ\text{C}/50 \text{ \%}$ relative Luftfeuchte beträgt

$$\lambda = 0,045 \text{ W/(m} \cdot \text{K)}.$$



8	EN 823:1994-07:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dicke
9	EN 822:1994-07:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Länge und Breite
10	EN 824:1994-07:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rechtwinkligkeit
11	EN 1602:1996-11:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte
12	EN 12086:1997-06:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasserdampfdurchlässigkeit
13	EN 1609:1996-11:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasseraufnahme bei kurzzeitigem teilweisen Eintauchen
14	EN 12667:2001-01:	Wärmeschutztechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand

Der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit ist repräsentativ für mindestens 90 % der Produktion mit einer Annahmewahrscheinlichkeit von 90 % und gilt für den in Abschnitt 2.3 angegebenen Rohdichtebereich.

Für die zulässige Abweichung eines Einzelwertes der Wärmeleitfähigkeit vom angegebenen Nennwert gilt das in der Norm EN 13172¹⁵, Anhang F beschriebene Verfahren.

Bezüglich der Umrechnung für die Feuchte gilt Folgendes (siehe EN 12524¹⁶):

- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/50 % rel. Luftfeuchte: $u = 0.02 \text{ kg/kg}$
- massebezogener Feuchtegehalt bei 23 °C/80 % rel. Luftfeuchte: $u = 0.03 \text{ kg/kg}$
- Umrechnungsfaktor für den massebezogenen Feuchtegehalt $f_u = 0,8$

2.7 Druckfestigkeit

Die Bestimmung der Druckfestigkeit der Wärmedämmplatten erfolgt nach der Norm EN 826¹⁷.

Die Druckfestigkeit (Einzelwert) beträgt mindestens 200 kPa und erfüllt die Anforderungen der Stufe CS(10\Y)200 gemäß EN 13169⁷.

2.8 Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen

2.8.1 Dimensionsstabilität bei 23°C und 90 % relative Luftfeuchtigkeit

Die Dimensionsstabilität der Wärmedämmplatten wird nach der Norm EN 1604 bestimmt¹⁸. Die Prüfung erfolgt nach 48 h Lagerung bei $(23 \pm 2) \text{ °C}$ und $(90 \pm 5) \text{ %}$ relative Luftfeuchtigkeit. Die Maßänderungen in Längen-, Breiten- und Dickenrichtung betragen maximal $\pm 0,5 \text{ %}$.

2.8.2 Dimensionsstabilität bei 70°C und 50 % relative Luftfeuchtigkeit

Die Bestimmung der Dimensionsstabilität erfolgt nach der Norm EN 1604 nach 48 h Lagerung bei $(70 \pm 2) \text{ °C}$ und $(50 \pm 5) \text{ %}$ relative Luftfeuchtigkeit. Die Maßänderungen in Längen-, Breiten- und Dickenrichtung betragen maximal $\pm 0,5 \text{ %}$.

2.9 Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene

Die Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene wird nach der Norm EN 1607¹⁹ in Übereinstimmung mit der Norm EN 13169⁷ bestimmt.

Der Mindestwert der Zugfestigkeit (Einzelwert) beträgt 80 kPa.

2.10 Biegefestigkeit

Die Biegefestigkeit der Wärmedämmplatten wird nach der Norm EN 12089²⁰ bestimmt.

Der Mindestwert der Biegefestigkeit (Einzelwert) beträgt 130 kPa.



2.11 Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung

Die Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung wird nach der Norm EN 1605²¹ (Prüfbedingungen: 80 kPa, 60°C, 168 h) bestimmt. Die relative Dickenminderung beträgt maximal 5 % und erfüllt die Anforderungen der Stufe DLT(3)5 gemäß EN 13169⁷.

15	EN 13172:2005-09:	Wärmedämmstoffe - Konformitätsbewertung
16	EN 12524:2000-04:	Baustoffe und -produkte – Wärme- und feuchteschutztechnische Eigenschaften, Tabellierte Bemessungswerte
17	EN 826:1996-05:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen, Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung
18	EN 1604:1996-11:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen
19	EN 1607:1996-11:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene
20	EN 12089:1997-06:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen, Bestimmung des Verhaltens bei Biegebeanspruchung
21	EN 1605:1996-11:	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen, Bestimmung der Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung

2.12 Brandverhalten

Das Brandverhalten wird unter Anwendung der für die entsprechende Brandverhaltensklasse relevanten Prüfverfahren geprüft und nach der Norm EN 13501-1²² klassifiziert. Die Wärmedämmplatten erfüllen die Anforderungen an Bauprodukte der Klasse A1 gemäß EN 13501-1.

2.13 Abgabe gefährlicher Stoffe oder Strahlung

Anmerkung: In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Mitteilung der Europäischen Kommission²³ ist das System 3 der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Zusätzlich ist gemäß Entscheidung 2001/596/EC der Europäischen Kommission²⁴ das System 1 der Konformitätsbescheinigung im Hinblick auf das Brandverhalten anzuwenden.

Diese Systeme der Konformitätsbescheinigung sind im Folgenden beschrieben:

System 1: Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
 - (2) zusätzlicher Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (3) Erstprüfung des Produkts;
 - (4) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - (5) laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (2) Erstprüfung des Produkts.

Anmerkung: Zugelassene Stellen werden auch "notifizierte Stellen" genannt.



²² EN 13501-1:2002-06: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

²³ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 14.02.2006 an EOTA (Datum der Benachrichtigung durch CIRCA-System)

²⁴ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209/33 vom 2.8.2001



3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der erzielten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüf- und Überwachungsplan vom 13. Dezember 2006 für die am 13. Dezember 2006 erteilte europäische technische Zulassung ETA-06/0275, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.²⁵

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans auszuwerten.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der Wärmedämmstoffe zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der am 13. Dezember 2006 erteilten europäischen technischen Zulassung ETA-06/0275 übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts,
- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle (für System 1),
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle (für System 1)

Bei der Erstprüfung sind die Ergebnisse der zur Erteilung der europäischen technischen Zulassung durchgeführten Versuche zu verwenden, sofern sich bei der Herstellung oder im Werk nichts ändert. Andernfalls ist die erforderliche Erstprüfung zwischen dem Deutschen Institut für Bautechnik und den eingeschalteten zugelassenen Stellen abzustimmen.

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete zugelassene Zertifizierungsstelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass das Produkt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt. Wenn die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung und des zugehörigen Prüf- und Überwachungsplans nicht mehr erfüllt sind, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückzuziehen und unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik zu informieren.

²⁵

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt selbst, auf einem am Produkt angebrachten Etikett, auf der Verpackung oder auf den kommerziellen Begleitpapieren, z. B. der EG-Konformitätserklärung) anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind ggf. die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für das Produkt (nur bei System 1),
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Nenndicke, Nennlänge, Nennbreite
- Rohdichte
- Wasseraufnahme
- Nennwert der Wärmeleitfähigkeit
- Biegefestigkeit
- Zugfestigkeit senkrecht
- Dimensionsstabilität
- Druckfestigkeit (Stufe)
- Verformung bei Druck- und Temperaturbeanspruchung (Stufe)
- Brandverhalten: Klasse A1 gemäß EN 13501-1



4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Einbau

Beim Einbau der Wärmedämmplatten sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten. Erfolgt die Befestigung der Wärmedämmplatten mittels Verklebung und/oder Verdübelung sind nur solche Kleber bzw. Dübel zu verwenden, die hierfür geeignet sind. Die Beurteilung dieser Befestigungsmittel ist nicht Gegenstand dieser europäischen technischen Zulassung. Das Produkt ist während des Einbaus vor Feuchte zu schützen. Die Bedingungen entsprechend Abschnitt 1.2 sind einzuhalten.

4.2.1 Parameter für die Bemessung der Bauwerke oder Bauwerksteile

4.2.1.1 Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit

Der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ist nach den jeweiligen nationalen Regelungen festzulegen.

4.2.1.2 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmplatten anzusetzen.

4.2.1.3 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Für die Ermittlung der diffusionsäquivalenten Luftschichtdicke der Wärmedämmplatten ist mit der Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl $\mu = 5$ bzw. $\mu = 6$ zu rechnen²⁶.

5 Vorgaben für den Hersteller

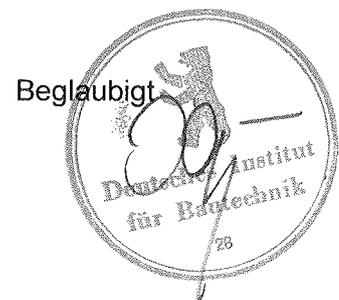
5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Verpackung des Produkts muss so erfolgen, dass die Wärmedämmplatten während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt sind, es sei denn, vom Hersteller sind zu diesem Zweck andere Maßnahmen vorgesehen.

5.2 Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung

In einer Begleitinformation zur CE-Kennzeichnung ist vom Hersteller anzugeben, dass das Produkt während Transport, Lagerung und Einbau vor Feuchte zu schützen ist.

Dipl.-Ing. E. Jasch
Präsident des Deutschen Instituts für Bautechnik
Berlin, 13. Dezember 2006



²⁶ Es ist jeweils der für die Baukonstruktion ungünstigere Wert einzusetzen.